

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 14

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Dienstbefreiungsgründe

Neben den Gründen persönlicher Nicht-eignung oder Unwürdigkeit des Einzelnen, die wir als sog. «Dienstausschließungsgründe» kennengelernt haben, steht eine weitere Gruppe von Wehrpflichtigen, die infolge der besonderen Tätigkeit, die sie im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen, von der persönlichen Dienstleistung befreit werden. Diese als «**Dienstbefreiungsgründe**» bezeichneten Voraussetzungen sind in den Art. 13 und 14 der Militärorganisation umschrieben. Diese liegen vor bei den Trägern lebenswichtiger staatlicher oder kirchlicher Ämter oder Beamtungen (Anstellungen), die während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Beamtung von der persönlichen Militärdienstleistung im Instruktionsdienst und im Aktivdienst befreit sind. Der Gesetzgeber hat diese Regelung getroffen, um zu vermeiden, daß die Erfüllung gewisser, für die Aufrechterhaltung des Lebens im Staat besonders wichtiger Aufgaben unter allen Umständen gewährleistet ist und nicht durch die Leistung von Militärdienst in Frage gestellt wird. Die Erfüllung dieser Aufgaben hat, weil sie für das öffentliche Wohl unentbehrlich sind, ausnahmsweise den Vorrang gegenüber der Militärdienstleistung. Art. 13 der Militärorganisation zählt die verschiedenen Berufs- und Beamtengruppen abschließend auf; es dürfen somit nur die im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Funktionen als Dienstbefreiungsgründe anerkannt werden. Dabei handelt es sich um folgende Amtsträger:

1. Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler

Die Dienstbefreiung der Angehörigen der Landesregierung ist nicht nur geboten im Blick auf ihre jederzeitige volle Aktionsbereitschaft, sondern auch darum, weil sie als höchste bürgerliche Instanz der Armeeführung vorgesetzt ist und im Krieg wie im Frieden oberste vollziehende und leitende Behörde des Landes ist. (Unsere Militärgeschichte kennt ein klassisches Ausnahmebeispiel: Als sich im sog. «Rheinfeldzug» 1856/57 Bundesrat Frey-Herosé General Dufour als Generalstabschef zur Verfügung stellte, wurde er für die Dauer dieses Dienstes als Bundesrat beurlaubt).

2. Die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind

Der Sinn dieser Dienstbefreiung liegt einzig im Bestreben, die geistliche Betreuung der Zivilbevölkerung unter allen Umständen sicherzustellen; sie bedeutet auf keinen Fall ein Entgegenkommen, das den Geistlichen mit Rücksicht auf ihre allfälligen religiösen Vorbehalte gegenüber dem Wehrdienst gewährt wurde. Der hin und wieder angestellte Versuch, eine generelle Dienstbefreiung religiöser Dienstverweigerer gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Militärorganisation zu fordern, ist rechtlich nicht haltbar.

3. Die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und das unerläßliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten

In dieser Kategorie von Dienstbefreiungen kommt das Streben nach Sicher-

stellung des Betriebs der im öffentlichen Interesse liegenden Dienste besonders deutlich zum Ausdruck.

4. Die Direktoren und Gefangenenerwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse; ferner die Angehörigen der organisierten Polizeikörper

Auch bei dieser Personengruppe bedarf die Dienstbefreiung keines Kommentars. Bei den Angehörigen der Polizei ist die militärische Einteilung in die Heerespolizei vorbehalten, da auch die Armee für ihre Zwecke einen gewissen Bestand an ausgebildeten Polizisten benötigt.

5. Das Personal des Grenzwachtkorps

Im Aktivdienst ist die Zusammenarbeit zwischen der Armee und den Grenzwächtern sehr eng. Bei teilweiser Schließung der Grenzen können die Grenzwachtkommandanten militärische Verstärkungen anfordern; bei gänzlicher Schließung der Grenze übernimmt die Truppe den Grenzpolizeidienst, wofür das Grenzwachtkorps nötigenfalls Offiziere und Mannschaften zur Verfügung zu stellen hat. Im Fall von Feindseligkeiten erfolgt die Unterstellung des Grenzwachtkorps unter die Truppe. Für diese Einsätze sind die Grenzwächter auch militärisch ausgebildet, ausgerüstet und uniformiert.

6. Die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung

Beim Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten liegt eine Besonderheit darin, daß der Bundesrat gemäß Art. 201 der Militärorganisation im Aktivdienst den «Kriegsbetrieb» aller staatlichen und konzessionierten Verkehrsunternehmungen anordnen kann; damit geht das Verfügungsrecht über Personal und Material an die Militärbehörden über. Das Personal kann von diesem Zeitpunkt hinweg seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt. Die militärischen Maßnahmen, die mit dem Kriegsbetrieb der Verkehrsunternehmungen zusammenhängen, insbesondere die Bewachung und Ueberwachung der Verkehrsanlagen, müssen schon im Frieden vorbereitet werden. Der Militäreisenbahndirektor hat daher besondere Weisungen für die bewaffnete Bahnbewachung bzw. Ueberwachung erlassen, in welchen die für diese Aufgaben vorgesehenen Beamten und Angestellten bestimmt und ihre Ausbildung in Friedenszeiten geregelt werden. Das für die bewaffnete Bahnbewachung vorgesehene Personal faßt schon im Frieden leihweise folgende militärische Ausrüstungsgegenstände: Karabine 31, Patronentaschen, Leibkurt, Hörschutzpfropfen, Taschenmunition und eidgenössische Armbinde. — Eine Befreiung dieses Personals von der Leistung des Militärpflichtersatzes ist in Friedenszeiten nicht möglich: erst dann, wenn es im Aktivdienst im Kriegsbetrieb steht, tritt eine Befreiung ein, wenn es nämlich während mindestens 30 Tagen dem Militärstrafrecht unterstellt ist (sofern nicht die eidgenössischen Räte eine Erhöhung der Ersatzabgabe verfügen, was bis auf das Doppelte möglich ist).

Was das **Personal der Militärverwaltung** betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 213 der Militärorganisation mit der Ernennung eines Generals dem Militärdepartement nur noch wenige Abtei-

lungen unterstellt bleiben, während der eigentliche militärische Teil der Militärverwaltung des Bundes in den Armeestab übertritt und damit «militarisiert» wird. Dem Militärdepartement verbleiben die vornehmlich «zivilen» Verwaltungen der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, der Militärversicherung, der KTA, der Landestopographie und der Turn- und Sportschule Magglingen. Die Dienstbefreiung bezieht sich somit im wesentlichen auf diese im Aktivdienst nicht militarisierten Teile der Militärverwaltung des Bundes sowie auf die kantonalen Militärverwaltungen, soweit diese Maßnahme militärisch geboten ist.

Nach Art. 14 der Militärorganisation können die Angehörigen der Polizeikörper, des Grenzwachtkorps sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung erst dann von der persönlichen Dienstleistung befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule in der Armee bestanden haben. Dabei erfolgt heute die Befreiung nicht mehr wie früher automatisch, sondern sie muß auf Gesuch hin vom Militärdepartement ausdrücklich angeordnet werden.

Die Dienstbefreiung bedeutet eine Befreiung von der Pflicht zur Leistung des persönlichen Militärdienstes; die Betroffenen geben ihre persönliche Ausrüstung ab und scheiden für die Dauer ihrer Befreiung aus der Armee aus. Dennoch bedeutet die Dienstbefreiung nicht eine Enthebung von der Wehrpflicht; an die Stelle der Militärdienstleistung tritt als Ersatzleistung die Pflicht zur Leistung des Militärpflichtersatzes.

K.

Schweizerische Armee

Die Neuordnung des Territorialdienstes

Am 7. Februar 1964 hat der Bundesrat eine Neufassung der Verordnung über den Territorialdienst beschlossen, die auf den 1. März 1964 an die Stelle der bisherigen, aus dem Jahre 1953 stammenden Ordnung getreten ist. Die Neuordnung der Grundvorschriften über den Territorialdienst war notwendig angesichts der Neuerungen, die durch die Truppenordnung 61 eingetreten sind sowie durch die Anpassung an das Bundesgesetz über den Zivilschutz. Dabei haben jedoch die Hauptaufgaben des Territorialdienstes keine Änderungen erfahren; diesem Dienstzweig obliegen nach wie vor die Unterstützung der Feldarmee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung im aktiven Dienst. Er ist Bindeglied zwischen der Armee, dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft.

Nach der neuen Verordnung bestehen **sechs wesentliche Aufgabenbereiche** des Territorialdienstes, wofür im einzelnen folgende Vorschriften maßgebend sind:

1. Nachrichtenwesen und Warnung

Diese erstrecken sich auf:

- Atomare, biologische und chemische Gefahren;
- Gefahren aus der Luft;
- Ueberflutungsgefahr infolge Talsperrenbruch;
- Militärische Meteorologie;
- Verkehrswege auf dem Boden;
- Lawinengefahr.